

tionen über die Ergebnisse ihrer Behandlung des Berichts über weitere Fortschritte auf diesem Gebiet vorzulegen;

IV

Stärkung des internationalen öffentlichen Dienstes

beschließt, sich während des ersten Teils ihrer wiederaufgenommenen neunundfünfzigsten Tagung erneut mit dem Bericht der Gruppe für die Stärkung des internationalen öffentlichen Dienstes und den darin enthaltenen Empfehlungen⁸⁹ sowie mit der Mitteilung des Generalsekretärs über die Feststellungen und Empfehlungen der Gruppe⁹⁰ zu befassen.

RESOLUTION 59/269

Verabschiedet auf der 76. Plenarsitzung am 23. Dezember 2004, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/59/606, Ziffer 8)⁹³.

59/269. Pensionssystem der Vereinten Nationen

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 51/217 vom 18. Dezember 1996, 53/210 vom 18. Dezember 1998, 55/224 vom 23. Dezember 2000 und 57/286 vom 20. Dezember 2002, Abschnitt V ihrer Resolution 54/251 vom 23. Dezember 1999 und ihrer Resolution 56/255 vom 24. Dezember 2001 sowie Abschnitt X ihrer Resolution 58/272 vom 23. Dezember 2003,

nach Behandlung des Berichts des Gemeinsamen Rates für das Pensionswesen der Vereinten Nationen über seine zweiundfünfzigste Tagung⁹⁴, des Berichts des Generalsekretärs über die Kapitalanlagen des Gemeinsamen Pensionsfonds der Vereinten Nationen⁹⁵ und des entsprechenden Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen⁹⁶,

I

Versicherungsmathematische Fragen

unter Hinweis auf Abschnitt I ihrer Resolution 57/286,

nach Behandlung der Ergebnisse der versicherungsmathematischen Bewertung des Gemeinsamen Pensionsfonds der Vereinten Nationen zum 31. Dezember 2003 und der diesbezüglichen Bemerkungen des Beratenden Versicherungsmathematikers des Fonds, des Ausschusses der Versicherungsmathematiker und des Gemeinsamen Rates für das Pensionswesen der Vereinten Nationen,

1. *nimmt Kenntnis* von den Entwicklungen des versicherungsmathematischen Überschusses des Gemeinsamen Pensionsfonds der Vereinten Nationen, von 0,36 Prozent der ruhegehaltstfähigen Bezüge zum 31. Dezember 1997 auf 4,25 Prozent der ruhegehaltstfähigen Bezüge zum 31. Dezember 1999, auf 2,92 Prozent der ruhegehaltstfähigen Bezüge

zum 31. Dezember 2001 und auf 1,14 Prozent der ruhegehaltstfähigen Bezüge zum 31. Dezember 2003, und insbesondere von den Auffassungen des Beratenden Versicherungsmathematikers und des Ausschusses der Versicherungsmathematiker zu diesen Entwicklungen, die in Anhang VII beziehungsweise VIII des Berichts des Gemeinsamen Rates für das Pensionswesen der Vereinten Nationen über seine zweiundfünfzigste Tagung⁹⁷ wiedergegeben sind;

2. *nimmt außerdem Kenntnis* von der Zustimmung des Rates zu der Empfehlung des Ausschusses der Versicherungsmathematiker, den größten Teil des Überschusses einzubehalten;

3. *nimmt ferner Kenntnis* von der Auffassung des Ausschusses der Versicherungsmathematiker und der Empfehlung des Rates, den gegenwärtigen Beitragssatz von 23,7 Prozent der ruhegehaltstfähigen Bezüge beizubehalten;

4. *nimmt davon Kenntnis*, dass der Rat die Aufgabensstellung des Ausschusses der Versicherungsmathematiker gebilligt hat, und vermerkt, dass der Ständige Ausschuss des Rates im Jahr 2005 Bestimmungen prüfen wird, die es ermöglichen würden, Ad-hoc-Mitglieder für den Ausschuss der Versicherungsmathematiker zu ernennen;

5. *erteilt* im Einklang mit Artikel 13 der Satzung des Pensionsfonds und mit dem Ziel der Sicherung der Kontinuität der Ruhegehaltsansprüche *ihre Zustimmung*

a) zu den überarbeiteten Abkommen des Fonds mit der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa und mit der Welthandelsorganisation über die Übertragung von Ruhegehaltsansprüchen in der vom Rat genehmigten und in Anhang IX des Berichts des Rates⁹⁷ enthaltenen Fassung, die mit Wirkung vom 1. Januar 2005 die bestehenden Abkommen über die Übertragung von Ruhegehaltsansprüchen ersetzen werden;

b) zu den neuen Abkommen des Fonds mit dem Weltpostverein und der Vorbereitungskommission für die Organisation des Vertrags über das umfassende Verbot von Nuklearversuchen über die Übertragung von Ruhegehaltsansprüchen in der vom Rat genehmigten und in Anhang I beziehungsweise II des Addendums zu dem Bericht des Rates⁹⁸ enthaltenen Fassung, die am 1. Januar 2005 in Kraft treten werden;

6. *beschließt* auf Grund der positiven Empfehlung des Rates, dass die Interparlamentarische Union mit Wirkung vom 1. Januar 2005 als neue Mitgliedsorganisation des Fonds aufgenommen wird;

II

Pensionsanpassungssystem

unter Hinweis auf Abschnitt II ihrer Resolution 57/286,

nach Behandlung der von dem Beratenden Versicherungsmathematiker, dem Ausschuss der Versicherungsmathematiker,

⁹³ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde von dem Vorsitzenden des Ausschusses vorgelegt.

⁹⁴ *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Neunundfünfzigste Tagung, Beilage 9* und Addendum (A/59/9 und Add.1).

⁹⁵ A/C.5/59/11.

⁹⁶ A/59/447.

⁹⁷ *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Neunundfünfzigste Tagung, Beilage 9* (A/59/9).

⁹⁸ Ebd., Addendum (A/59/9/Add.1).

thematiker und dem Gemeinsamen Rat für das Pensionswesen der Vereinten Nationen vorgenommenen Überprüfungen verschiedener Aspekte des Pensionsanpassungssystems, die im Bericht des Rates⁹⁷ beschrieben sind,

1. *nimmt Kenntnis* von der Empfehlung des Gemeinsamen Rates für das Pensionswesen der Vereinten Nationen, bei der Abschaffung der 1,5-prozentigen Verringerung der ersten nach dem Eintritt in den Ruhestand fälligen Anpassung der Versorgungsleistung nach Maßgabe der Verbraucherpreisindizes, mit Wirkung vom 1. April 2005, stufenweise vorzugehen, und nimmt außerdem Kenntnis von der Empfehlung des Rates, das duale Pensionsanpassungssystem des Gemeinsamen Pensionsfonds der Vereinten Nationen ebenfalls mit Wirkung vom 1. April 2005 dahingehend zu ändern, dass eine anpassungsfähige garantierte Mindestleistung in Höhe von 80 Prozent des US-Dollar-Betrags vorgesehen wird;

2. *billigt* dementsprechend mit Wirkung vom 1. April 2005 die in der Anlage zu dieser Resolution festgelegten Änderungen des Pensionsanpassungssystems, nämlich

a) einen stufenweisen Ansatz bei der Abschaffung der 1,5-prozentigen Verringerung der ersten Anpassung der Versorgungsleistung nach Maßgabe der Verbraucherpreisindizes;

b) die Hinzufügung einer neuen Bestimmung im Rahmen des dualen Pensionsanpassungssystems, die eine anpassungsfähige garantierte Mindestleistung in Höhe von 80 Prozent des US-Dollar-Betrags vorsieht, mit der Maßgabe, dass im Rahmen des dualen Pensionsanpassungssystems die Leistungen einer Obergrenze von 110 beziehungsweise 120 Prozent, abhängig vom Datum der Beendigung des Dienstverhältnisses, des Betrags in Lokalwährung unterliegen und dass der Rat auch weiterhin die Kosten beziehungsweise Einsparungen infolge aller seit 1992 eingeführten Änderungen des dualen Pensionsanpassungssystems überprüfen und der Generalversammlung alle zwei Jahre anlässlich der versicherungsmathematischen Bewertungen des Fonds darüber Bericht erstatten wird;

3. *ersucht* den Rat, die Vorteile des dualen Systems gegenüber der Berechnung in US-Dollar sowohl für die Versorgungsberechtigten als auch für den Fonds als Ganzes zu überprüfen und dabei zu berücksichtigen, wie sich die anpassungsfähige garantierte Mindestleistung von 80 Prozent des US-Dollar-Betrags auf die Nutzungsrate des dualen Systems auswirkt, und der Generalversammlung auf ihrer einundsechzigsten Tagung darüber Bericht zu erstatten;

4. *nimmt Kenntnis* von der Absicht des Rates, vorbehaltlich einer günstigen versicherungsmathematischen Bewertung zum 31. Dezember 2005 im Jahr 2006 die Möglichkeit der völligen Abschaffung des Rests der 1,5-prozentigen Verringerung und gleichermaßen die Möglichkeit zu prüfen, die Einschränkung des Anspruchs auf Anrechnung früherer Beitragszeiten nach Maßgabe der Dauer des früheren Dienstverhältnisses abzuschaffen;

5. *beschließt*, bis zu einer Beschlussfassung über die Fragen in Abschnitt I Ziffer 4 und Abschnitt II Ziffern 2 und 3 ihrer Resolution 57/286 keine weiteren Vorschläge zur Er-

höhung oder Verbesserung von Versorgungsleistungen zu prüfen;

6. *bittet* den Rat, Informationen über die besondere Situation der Versorgungsempfänger in Ländern, in denen eine Dollarisierung stattgefunden hat, und über mögliche Vorschläge zur Milderung der daraus entstehenden nachteiligen Folgen vorzulegen;

III

Rechnungsabschlüsse des Gemeinsamen Pensionsfonds der Vereinten Nationen und Bericht des Rates der Rechnungsprüfer

nach Behandlung der Rechnungsabschlüsse des Gemeinsamen Pensionsfonds der Vereinten Nationen für den am 31. Dezember 2003 abgelaufenen Zweijahreszeitraum, des Bestätigungsvermerks und des diesbezüglichen Berichts des Rates der Rechnungsprüfer, der bezüglich der internen Revisionen des Fonds bereitgestellten Informationen sowie der Bemerkungen des Gemeinsamen Rates für das Pensionswesen der Vereinten Nationen⁹⁷,

1. *nimmt Kenntnis* von der Umsetzung der Empfehlungen des Rates der Rechnungsprüfer, wie in den Ziffern 11 und 12 seines Berichts über die Rechnungslegung des Gemeinsamen Pensionsfonds der Vereinten Nationen für den am 31. Dezember 2003 abgelaufenen Zeitraum beschrieben⁹⁹, und betont, dass der Fonds allen Empfehlungen des Rates der Rechnungsprüfer uneingeschränkt und rechtzeitig nachkommen muss;

2. *nimmt mit Befriedigung davon Kenntnis*, dass der Gemeinsame Rat für das Pensionswesen der Vereinten Nationen ein Revisionsstatut gebilligt hat, das Änderungen der politischen Leitlinien für das Sekretariats-Amt für interne Aufsichtsdienste anerkennt und einbezieht;

3. *vermerkt*, dass der Ständige Ausschuss des Gemeinsamen Rates für das Pensionswesen der Vereinten Nationen im Jahr 2005 die Zweckmäßigkeit der Schaffung eines Prüfungsausschusses des Rates und dessen mögliche Aufgabenteilung prüfen wird;

IV

Verwaltungsregelungen des Gemeinsamen Pensionsfonds der Vereinten Nationen

unter Hinweis auf Abschnitt VII ihrer Resolution 51/217, Abschnitt V ihrer Resolutionen 52/222, 53/210 und 54/251, Abschnitt IV ihrer Resolution 55/224, Abschnitt V ihrer Resolution 56/255, Abschnitt IV ihrer Resolution 57/286 und Abschnitt X ihrer Resolution 58/272 betreffend die Verwaltungsregelungen und -kosten des Gemeinsamen Pensionsfonds der Vereinten Nationen,

1. *nimmt Kenntnis* von den in den Ziffern 134 bis 136 des Berichts des Gemeinsamen Rates für das Pensionswesen der Vereinten Nationen⁹⁷ enthaltenen Angaben zu den revi-

⁹⁹ Ebd., Beilage 9 (A/59/9), Anhang XI.

dierten Haushaltsvoranschlägen für den Zweijahreszeitraum 2004-2005;

2. *nimmt außerdem Kenntnis* von der steigenden Tendenz der Verwaltungskosten des Gemeinsamen Pensionsfonds der Vereinten Nationen und von der Absicht des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen, diese Angelegenheit im Rahmen der Haushaltsvorschläge des Fonds für den Zweijahreszeitraum 2006-2007 weiter zu behandeln;

3. *genehmigt* zusätzliche Mittel in Höhe von 5.340.700 US-Dollar für den Zweijahreszeitraum 2004-2005 für die Verwaltungskosten des Fonds und vermerkt, dass die revidierten Ansätze für den Zweijahreszeitraum zu einer Gesamtmittelbewilligung von 41.011.800 Dollar für Verwaltungskosten führen würden;

4. *nimmt Kenntnis* von den Vorkehrungen zur Anmietung von Büroräumen für das Sekretariat des Fonds und den Anlageverwaltungsdienst in New York außerhalb des Amtssitzes der Vereinten Nationen;

V

Größe und Zusammensetzung des Gemeinsamen Rates für das Pensionswesen der Vereinten Nationen und seines Ständigen Ausschusses

betonend, wie wichtig eine ausgewogene Vertretung der Mitgliedorganisationen im Gemeinsamen Rat für das Pensionswesen der Vereinten Nationen und in seinem Ständigen Ausschuss ist,

1. *nimmt Kenntnis* von den Informationen in den Ziffern 200 bis 210 des Berichts des Gemeinsamen Rates für das Pensionswesen der Vereinten Nationen⁹⁷ betreffend die Überprüfung der Größe und Zusammensetzung des Rates und seines Ständigen Ausschusses und den Beschluss des Rates, dass die zur Durchführung dieser Überprüfung eingesetzte Arbeitsgruppe diese Angelegenheit weiter untersuchen soll, im Hinblick auf ihre Behandlung durch den Ständigen Ausschuss im Jahr 2005 und durch den Rat im Jahr 2006;

2. *fordert* den Rat *nachdrücklich auf*, die Möglichkeit zu sondieren, jährlich für einen kürzeren Zeitraum zusammenzutreten, und der Generalversammlung auf ihrer einundsechzigsten Tagung über seine Schlussfolgerungen, namentlich über alle finanziellen und administrativen Konsequenzen dieser Möglichkeit, Bericht zu erstatten;

VI

Sonstige Fragen

1. *nimmt davon Kenntnis*, dass der Gemeinsame Rat für das Pensionswesen der Vereinten Nationen übereingekommen ist,

a) die derzeit zur Festsetzung der letzten Durchschnittsbezüge verwendete Methode unverändert zu lassen, jedoch auf der Tagung seines Ständigen Ausschusses im Jahr 2005 eine Studie zu prüfen, die eine Bewertung der versicherungsmathematischen Kosten der vorgeschlagenen Vorruhestands-Schutzmaßnahme sowie eine Darstellung der positiven

Merkmale wie auch der Verzerrungen enthält, die sich aus dieser Maßnahme ergeben könnten;

b) auf der Tagung seines Ständigen Ausschusses im Jahr 2005 einen Bericht über eine mögliche Bestimmung zu prüfen, die es den Mitgliedern des Gemeinsamen Pensionsfonds der Vereinten Nationen gestatten würde, zusätzliche Beitragsjahre zu kaufen;

c) auf der Tagung seines Ständigen Ausschusses im Jahr 2005 mögliche Anträge der Internationalen Organisation für Migrationen und der Internationalen Kommission für die Erhaltung der Thunfischbestände im Atlantik auf Mitgliedschaft im Fonds zu prüfen;

d) auf seiner Tagung im Jahr 2006 eine Studie über sämtliche die Familienleistungen betreffenden Bestimmungen zu prüfen;

e) auf seiner Tagung im Jahr 2006 eine im Benehmen mit den medizinischen Direktoren des Gemeinsamen Systems durchzuführende Studie über Behindertenfragen zu prüfen;

2. *nimmt mit Befriedigung Kenntnis* von dem Fortschrittsbericht über die Management-Charta des Fonds, der konkrete Einzel- und Gesamtziele, einen detaillierten Aktionsplan für die Erreichung dieser Ziele und einen Sachstandsbericht über die Umsetzung der einzelnen Ziele enthält;

3. *nimmt Kenntnis* von den Regelungen im Hinblick auf die umfassende Überprüfung der ruhegehaltstfähigen Bezüge, die von der Kommission für den internationalen öffentlichen Dienst in enger Zusammenarbeit mit dem Rat durchgeführt werden soll, und nimmt außerdem Kenntnis von dem Zeitplan und dem Rahmen für die erforderliche enge Zusammenarbeit zwischen den beiden Organen;

VII

Kapitalanlagen des Gemeinsamen Pensionsfonds der Vereinten Nationen

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs über die Kapitalanlagen des Gemeinsamen Pensionsfonds der Vereinten Nationen⁹⁵ sowie von den Bemerkungen des Gemeinsamen Rates für das Pensionswesen der Vereinten Nationen in den Ziffern 99 bis 102 seines Berichts⁹⁷;

2. *nimmt außerdem Kenntnis* von dem beträchtlichen Anstieg des Marktwerts der Aktiva des Fonds und von den während des Zweijahreszeitraums erzielten positiven Erträgen;

3. *nimmt davon Kenntnis*, dass eine umfassende Überprüfung der Anlagepolitik und der Anlagepraktiken des Anlageverwaltungsdienstes durchgeführt werden wird, um den in den Prüfberichten des Sekretariats-Amtes für interne Aufsichtsdienste und des Rates der Rechnungsprüfer enthaltenen Feststellungen und Empfehlungen Rechnung zu tragen;

4. *nimmt außerdem davon Kenntnis*, dass der Rat die Aufgabenstellung für den Anlageausschuss gebilligt hat, die am 1. Januar 2005 in Kraft treten wird;

VIII

Streuung der Anlagen des Gemeinsamen Pensionsfonds der Vereinten Nationen

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 36/119 A bis C vom 10. Dezember 1981,

1. *nimmt Kenntnis* von der Zunahme der Kapitalanlagen des Gemeinsamen Pensionsfonds der Vereinten Nationen in Entwicklungsländern und ersucht den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer einundsechzigsten Tagung über die Schritte und Bemühungen Bericht zu erstatten, die unternommen wurden, um die Anlagen in Entwicklungsländern so weit wie möglich zu steigern;

2. *bekräftigt* die Politik der Streuung der Anlagen des Fonds über alle geografischen Regionen, wenn dies den Interessen der Mitglieder und Versorgungsempfänger des Fonds dient, im Einklang mit den vier Kriterien der Sicherheit, der Rentabilität, der Liquidität und der Konvertibilität;

IX

Umsetzung der Empfehlungen des Amtes für interne Aufsichtsdienste betreffend den Anlageverwaltungsdienst des Gemeinsamen Pensionsfonds der Vereinten Nationen

unter Hinweis auf ihre Resolution 58/279 vom 23. Dezember 2003,

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs¹⁰⁰,
nimmt Kenntnis von dem Bericht des Generalsekretärs¹⁰⁰.

Anlage

Änderungen des Pensionsanpassungssystems des Gemeinsamen Pensionsfonds der Vereinten Nationen

Abschnitt H. Nachträgliche Anpassungen der Leistung

Am Ende der Ziffer 20 ist folgender Wortlaut hinzuzufügen:

"Mit Wirkung vom 1. April 2005 beträgt die Verringerung der ersten nach der Beendigung des Dienstverhältnisses fälligen Anpassung 1,0 Prozentpunkte; für Leistungen, auf die vor dem 1. April 2005 die Verringerung um 1,5 Prozentpunkte angewandt wurde, erfolgt bei der ersten Anpassung, die am oder nach dem 1. April 2005 fällig wird, eine Anhebung um 0,5 Prozentpunkte."

Abschnitt I. Auszahlung der Leistung

Am Ende der Ziffer 23 ist folgender Wortlaut hinzuzufügen:

"Die in den Buchstaben *a*) und *b*) beschriebenen Begrenzungen dürfen nicht dazu führen, dass eine Leistung niedriger ist als entweder der im Einklang mit der Satzung des Fonds festgesetzte Grundbetrag in US-Dollar oder 80 Prozent des angepassten US-Dollar-Betrags."

RESOLUTION 59/270

Verabschiedet auf der 76. Plenarsitzung am 23. Dezember 2004, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/59/648, Ziffer 7)¹⁰¹.

59/270. Berichte des Generalsekretärs über die Tätigkeit des Amtes für interne Aufsichtsdienste

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 48/218 B vom 29. Juli 1994 und 54/244 vom 23. Dezember 1999,

sowie unter Hinweis auf ihre Resolutionen 56/246 vom 24. Dezember 2001 und 58/101 B vom 9. Dezember 2003,

nach Behandlung des Jahresberichts des Amtes für interne Aufsichtsdienste für den Zeitraum vom 1. Juli 2002 bis 30. Juni 2003¹⁰² und des Berichts des Amtes für interne Aufsichtsdienste über die Überprüfung der Struktur und der Tätigkeit der Informationszentren der Vereinten Nationen¹⁰³,

1. *nimmt mit Dank Kenntnis* von der Arbeit des Amtes für interne Aufsichtsdienste;

2. *nimmt Kenntnis* von dem Jahresbericht des Amtes für interne Aufsichtsdienste¹⁰²;

3. *ersucht* den Generalsekretär, sicherzustellen, dass das Amt für interne Aufsichtsdienste auch weiterhin interne Aufsichtsdienste für das gesamte Entschädigungsverfahren der Entschädigungskommission der Vereinten Nationen bereitstellt und im Rahmen der Jahresberichte des Amtes regelmäßig darüber Bericht erstattet;

4. *verweist* auf Artikel 1.2 des Personalstatuts und der Personalordnung der Vereinten Nationen und ersucht den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer einundsechzigsten Tagung im Rahmen ihrer Behandlung von Fragen im Zusammenhang mit der Reform des Beschaffungswesens Informationen über die Maßnahmen vorzulegen, die getroffen wurden, um eine Wiederholung von Vorfällen möglicher Interessenkonflikte und unangemessener Beschaffungspraktiken zu verhindern;

5. *nimmt Kenntnis* von der Beschreibung der Zielsetzung des Amtes für interne Aufsichtsdienste in seinem Jahresbericht und unterstreicht in diesem Zusammenhang, dass die Zielsetzung des Amtes mit seinem von der Generalversammlung in ihrer Resolution 48/218 B gebilligten Mandat voll und ganz übereinstimmen sollte;

6. *ersucht* den Generalsekretär, dafür zu sorgen, dass das Amt des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen umfassende grundsätzliche Leitlinien für die Auswahl und das Management von Beratern ausarbeitet und anwendet, damit bei ihrer Verpflichtung, Überwachung und Evaluierung Transparenz und Objektivität gewährleistet sind, und dass es sich verstärkt darum bemüht, im Einklang mit den einschlägigen Resolutionen der Generalversammlung beim Einsatz qua-

¹⁰¹ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde von dem Vorsitzenden des Ausschusses vorgelegt.

¹⁰² Siehe A/58/364.

¹⁰³ Siehe A/57/747 und Corr.1.

¹⁰⁰ A/58/725.